

WAHLORDNUNG

des DPSG Diözesanverbandes Paderborn

beschlossen am 1. Mai 2021 auf der 86. Diözesanversammlung des DV Paderborn

1. Vorstandswahlen

Die Vorstandswahlen werden vom Wahlausschuss vorbereitet und geleitet.

Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen für die Ämter des Vorstands aus. Das Vorschlagsrecht für Kandidierende liegt bei den Mitgliedern der Diözesanversammlung. Der Wahlausschuss nimmt Vorschläge für Kandidierende entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert diese über die mit dem Amt verbundenen Aufgaben und prüft, ob die in der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Kandidierenden werden als Gäste zur Diözesanversammlung eingeladen, soweit sie nicht Mitglieder der Versammlung sind.

1.a) Bericht des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss berichtet von der Suche nach Kandidierenden.

1.b) Vorstellung des Wahlvorgehens

Der Wahlausschuss stellt in Absprache mit dem Diözesanvorstand die Reihenfolge der Wahlen vor.

Die Wahlen finden einzeln und getrennt nacheinander im Sinne der Buchstaben c) bis i) statt. Wahlen sind geheim durchzuführen.

Danach wird der Wahlzettel erläutert. Für jeden Wahlgang zu einem Amt, ist ein eigener Wahlzettel zu erstellen. Auf dem Stimmzettel sind die Namen aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens aufzuführen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat eine Stimme und darf deswegen auch nur ein Feld pro Wahlzettel ankreuzen. Dementsprechend gibt es für alle Kandidierenden je ein „Ja“-Feld, insgesamt aber nur ein „Nein“-Feld und ein „Enthaltung“-Feld.

Im Falle einer digitalen Versammlung: Bei der Auswahl eines Onlinetools, mit dem die Stimmabgabe getätigt wird, ist darauf zu achten, dass die Geheimhaltung der Stimmabgabe in einem der Wahl per Wahlzettel oder Briefwahl möglichst gleichwertigen Maß sicherstellt. Die Stimmabgabemöglichkeit ist ansonsten den oben genannten Kriterien entsprechend einzurichten.

Der Wahlausschuss ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

1.c) Schließen der Wahllisten

Nach Bekanntgabe der bisher eingegangenen Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss, der Frage nach und gegebenenfalls Aufnahme von weiteren Vorschlägen, werden die Wahllisten geschlossen.

1.d) Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung

Je Amt erhalten die Kandidierenden die Gelegenheit, sich der Diözesanversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen.

Die Reihenfolge wird zuvor ausgelost, der Wahlausschuss kann vorher eine zeitliche Begrenzung der Redezeit für alle Kandidierenden festlegen.

Nach jeder Vorstellung wird der Versammlung vom Wahlausschuss Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten. („Personalbefragung“). Auch diese Zeit kann vom Wahlausschuss begrenzt werden. Die Befragung wird vom Wahlausschuss moderiert.

1.e) Personalaussprache

Nach Abschluss aller Vorstellungen findet eine Aussprache („Personaldebatte“) über alle Kandidierenden auf ein Amt statt.

Zur Personalaussprache sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Versammlung zugelassen. Darüber hinaus die Mitglieder des Wahlausschusses, soweit sie nicht mehr stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind. Ausgeschlossen sind Gäste der Versammlung, alle Kandidierenden sowie die hauptberuflichen Mitarbeitenden.

Die Personalaussprache wird vom Wahlausschuss moderiert. Ihre Inhalte sind vertraulich. Sie wird nicht protokolliert und wenn möglich ohne akustische Verstärkungen abgehalten.

Die Unterbrechung einer Personalaussprache ist nicht möglich. Einzelne Personen können diese jedoch zeitweise verlassen. Nach Abschluss der Aussprache wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt.

Im Falle einer digitalen Versammlung: Es ist sicherzustellen, dass nur die berechtigten Personen an der Personaldebatte teilnehmen. Dafür ist etwa ein Webkonferenzraum bereitzustellen, dessen Zugänglichkeit durch ein Passwort geregelt ist, dass nur den entsprechenden Personen bekanntgegeben wird.

1.f) Erster Wahlgang

Im Anschluss an die Personalaussprache findet unverzüglich die Wahl statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, sind aber im Protokoll festzuhalten.

1.g) Zweiter Wahlgang

Erreicht niemand der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, werden nach öffentlicher Feststellung des Ergebnisses alle Kandidierenden vom Wahlausschuss gefragt, ob sie zu einem zweiten Wahlgang antreten.

Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet ein weiterer Wahlgang statt.

Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung erneut eine Personalbefragung (vgl. d) und Personalaussprache (vgl. e) begonnen werden.

Gewählt ist wiederum, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, werden aber protokolliert.

1.h) Dritter Wahlgang

Erreicht niemand der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, werden nach öffentlicher Verkündung des Ergebnisses alle Kandidierenden vom Wahlausschuss gefragt, ob sie zu einem dritten Wahlgang antreten.

Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet ein weiterer, letzter, Wahlgang statt.

Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung erneut eine Personalbefragung (vgl. d) und Personalaussprache (vgl. e) begonnen werden.

Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (einfache

Mehrheit). Das bedeutet auch, mehr „Ja“ als „Nein“- Stimmen zu erhalten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, werden aber im Protokoll festgehalten.

Bei Stimmengleichheit ist niemand der Kandidierenden gewählt und die Wahl ist für diese Versammlung beendet.

Eine erneute Wahl für dieses Amt ist in dieser Versammlung nicht mehr möglich.

1.i) Annahme der Wahl

Die gewählte Person wird von der vorsitzenden Person des Wahlausschusses gefragt, ob sie die Wahl annimmt.

Nimmt sie an, ist der Wahlvorgang für dieses Amt abgeschlossen. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, bleibt das Amt vakant.

Nach Abschluss aller Vorstandswahlen hat der Wahlausschuss seine Aufgabe erfüllt. Die Wahlzettel werden gemeinsam mit dem Versammlungsprotokoll aufbewahrt.

2. Wahlen von Ausschüssen, Rechtsträgern und Delegierten

Die Moderation in der Versammlung übernimmt in Absprache mit dem Diözesanvorstand die Leitung der Wahlen zu Ausschüssen und Rechtsträgern.

Die Moderation kann Wahlhelfende benennen.

Die Leitungen der Stufen und Fachbereiche übernehmen die Leitung der Wahlen der Delegierten auf Diözesan(fach)konferenzen. Ist keine Stufen- oder Fachbereichsleitung benannt, wird die Wahl von einem Mitglied des Diözesanvorstandes oder einer anderen vom Vorstand beauftragten Person geleitet.

2. a) Wahlvorschläge

Für die zu besetzenden Ämter soll im Vorfeld der Wahl ausreichend Zeit bestehen, geeignete Kandidierende vorzuschlagen und in eine Wahlliste einzutragen. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Mitgliedern der Diözesanversammlung und der Gremien, für die Kandidierende gewählt werden sollen.

Auf den Wahllisten soll die vorgeschlagene Person inklusive deren Funktion, ebenso wie Name und Funktion der vorschlagenden Person eingetragen werden.

Vorschläge können mit Nennung derselben Informationen auch im Vorfeld der Versammlung per Brief oder E-Mail an das Diözesanbüro übermittelt werden. Dies gilt besonders im Fall einer digitalen Versammlung.

Die Kandidierenden werden als Gäste zur Diözesanversammlung eingeladen, soweit sie nicht Mitglieder der Versammlung sind.

2.b) Vorstellung des Wahlvorgangs

Die Wahlleitung stellt die Reihenfolge der Wahlen vor. Danach wird der Wahlzettel erläutert. Für die Wahl zu den einzelnen Gremien ist jeweils ein eigener Wahlzettel zu erstellen.

Auf dem Stimmzettel sind die Namen aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens aufzuführen.

Wahlen sind geheim durchzuführen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann so viele Kandidierende wählen, wie Plätze zu besetzen sind.

Das heißt, es gibt für alle Kandidierenden jeweils nur ein „Ja“-Feld, insgesamt aber nur ein „Nein“-Feld und ein „Enthaltung“-Feld.

Die Wahlleitung ist für die Auszählung der Stimmen verantwortlich.

Werden mehr Kandidierende angekreuzt als zu vergebene Plätze vorhanden sind, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

Die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel bildet die Grundgesamtheit zur Mehrheitsberechnung.

2.c) Schließen der Wahllisten

Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch die Wahlleitung und der Frage nach weiteren Vorschlägen werden die Wahllisten geschlossen.

2.d) Vorstellung der Kandidierenden sowie Personalbefragung

Die Kandidierenden zu einem Gremium erhalten die Gelegenheit, sich der Versammlung vorzustellen. Die Reihenfolge erfolgt alphabetisch nach Nachnamen. Kandidierende, die an der Versammlung bzw. Konferenz nicht teilnehmen können, müssen sich auf geeignete Weise vorstellen.

Nach der Vorstellung der jeweiligen Kandidierenden wird der Versammlung von der Wahlleitung die Gelegenheit gegeben, an die jeweiligen Kandidierenden Fragen zu richten (Personalbefragung).

Die Befragung wird von der Wahlleitung moderiert.

2.e) Personalaussprache

Auf Antrag ist eine Personalaussprache durchzuführen. Über den Antrag wird nicht abgestimmt.

Zur Personalaussprache sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Versammlung zugelassen. Ausgeschlossen sind Gäste der Versammlung und alle Kandidierenden.

Die Personalaussprache wird von der Wahlleitung moderiert. Ihre Inhalte sind vertraulich. Sie wird nicht protokolliert und wenn möglich ohne akustische Verstärkungen abgehalten.

Die Unterbrechung einer Personalaussprache ist nicht möglich. Einzelne Personen können diese jedoch zeitweise verlassen. Nach Abschluss der Aussprache wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt.

2.f) Erster Wahlgang

Im Anschluss an die Personalaussprache findet ohne Unterbrechung die Wahl aus sämtlichen Kandidierenden in ein Gremium in einem Wahlgang statt.

Gewählt sind die Kandidierenden, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen (absolute Mehrheit) und die meisten Stimmen erhalten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, sind aber im Protokoll festzuhalten.

Reicht die Anzahl derjenigen Kandidierenden mit absoluter Mehrheit nicht aus, um alle Plätze in dem Gremium zu besetzen, erfolgt ein zweiter Wahlgang.

2.g) Zweiter Wahlgang

Für die noch zu vergebenen Plätze in dem Gremium können lediglich die Nichtgewählten aus dem ersten Wahlgang erneut antreten, weitere Vorschläge für Kandidierende sind nicht möglich. Die Wahlleitung fragt die Nichtgewählten, ob sie für einen zweiten Wahlgang zur Verfügung stehen.

Stehen weniger Kandidierende zur Verfügung als noch freie Plätze, müssen ggf. diese unbesetzt bleiben.

Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Versammlung erneut eine Personalbefragung (vgl. 2d) und Personalausprache (vgl. 2e) begonnen werden.

Die Wahlbedingungen sind wie die im ersten Wahlgang.

Reicht auch im zweiten Wahlgang die Anzahl derjenigen Kandidierenden mit absoluter Mehrheit nicht aus, um alle Plätze in dem Gremium zu besetzen, erfolgt ein dritter Wahlgang.

2.h) Dritter Wahlgang

Für die weiterhin noch zu vergebenen Plätze in dem Gremium findet eine Wahl unter allen noch antretenden Nichtgewählten statt. Die Wahlleitung fragt die Nichtgewählten, ob sie für einen dritten Wahlgang zur Verfügung stehen.

Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet der dritte und letzte Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Versammlung erneut eine Personalbefragung (vgl. 2d) und Personalausprache (vgl. 2e) begonnen werden. Für die übrigen Plätze sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (einfache Mehrheit). Das bedeutet auch, mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen zu erhalten.

2.i) Annahme der Wahl

Die Gewählten sind von der Wahlleitung zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an und hat niemand der anderen Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, um nachzurücken, bleibt der Posten in dem Gremium vakant.